

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Band: 3 (1821-1824)

Anhang: Eidgenössische Beschlüsse und Verkommnisse : 1821 - 1824
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang
Eidgenössischer Beschlüsse
und Verkommnisse.

1821—1824.

Beschlüsse, Verordnungen
und
Concordate
über Gegenstände des innern Verkehrs,
der Justiz und Polizei.

I.

Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

Vergl. Neue Ges. u. Defr. Th. II. S. 341.

**Nachträgliche Erklärung über das dießfällige
Concordat.**

Der Stand Tessin hat unterm 4. July 1820 die unbedingte Eidgenöss. Ratifikation des am 7. July 1819 bestätigten Concordats vom 11. Juny 1812, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten, ausgesprochen; so daß nun dieses Concordat zwischen den XVII Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Frenburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf bestehet.

Uri (13. July 1821) und Unterwalden (4. July 1820) haben erklärt: „Daß sie zwar diesem Concordat fremd bleiben

Eidgenöſſ. „wollen, weil ihre Geſetze keine paritätischen Ehen geſtatten;
Beſchlüſſe. „daß aber, wenn ſolche Ehen dennoch geſchloſſen worden wären,
„die Eheleute und ihre Nachkommen deßwegen ihr Heimathrecht
„nicht verlieren ſollen.“

Valais (3 Juillet 1822), dans le cas, où des mariages semblables, contre le vœu des lois du Valais, auraient été bénis soit dans cet état même, soit dans d'autres cantons, le Gouvernement pourvoira à ce que ses ressortissans ne tombent point à la charge des autres états de la Suisse.

Diese Erklärungen von Uri, Unterwalden und Wallis, ſind von der Tagſatzung als beruhigend angenommen worden.

Es findet also der im §. 2. des Concordats enthaltene Vorbehalt einzig noch gegen die Löbl. Stände Schwyz und Appenzell ſeine Anwendung.

II.

Verkündung und Einſegnung paritätischer Ehen.

Concordat vom 14. Auguſt 1821.

14. Aug.
1821.

Die Eidgenöſſiſchen Stände Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Schaffhaufen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf, veranlaßt durch die neuerlich der katholiſchen Geiſtlichkeit vom Römischen Stuhle zugekommene Unterſagung der Einſegnung paritätischer Ehen, die mitunter auch auf die Verkündung derſelben ausgedehnt wird, — haben ſich dahin einverſtanden:

Eidgenöss.
Beschlüsse.
14. Aug.
1822.

1) Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls entweder durch den reformierten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden; und es soll, nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung ertheilt werden, ihre Ehe durch den reformierten Geistlichen einsegnen zu lassen.

2) Wo zwischen Angehörigen zweyer der einverständenen Cantone eine solche Ehe geschlossen werden soll, ist zu Ertheilung dieser Bewilligung, die Erklärung der Regierung des katholischen Theils erforderlich, daß der Schliessung der Ehe kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehe.

Note. Der terminus a quo der Anwendung vorstehenden Concordats ist: der 12. Juny 1822, als derjenige Tag, wo der Eidgenössische Vorort gegen die betreffenden Stände die Annahme der am 14. August 1821 bloß ad ratificandum genommenen vorstehenden Bestimmungen, förmlich beurkundet hat.

Clarus ertheilt seine Zustimmung in so weit, als dieses Concordat die bürgerlichen Folgen solcher paritätischen Ehen anbetrifft.

Genève adhère au concordat dans ce sens:

1) Que chacun des cantons concordans a le droit de lever par sa législation cantonale les obstacles opposés aux mariages mixtes, en faisant procéder par l'officier civil ou par le ministre du culte réformé, tant à la publication qu'à la célébration du mariage.

2) Que lorsqu'il s'agira de célébrer dans un des cantons contractans un mariage de la nature ci-dessus entre les ressortissans d'un autre ou de deux autres des dits cantons, il ne pourra y être procédé sans un certificat du Gouvernement ou des cantons, auxquels resortissent les époux, portant qu'il n'existe aucun obstacle légal à leur mariage.

Eidgenöss.
 Beschlüsse.
 14. Aug.
 1821.

St. Gallen endlich lehnt das Concordat ab, beabsichtigt aber dabei keinerlei Einwendung gegen die Zulässigkeit vermischter Ehen.

III.

Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

Vergl. Neue Ges. und Dekr. Eb. II. S. 372.

Note. Unter den Concordirenden erklärt der Löbl. Stand Appenzell J. R.: Daß er, dem Sinn und Wesen des Concordats gemäß, seinen Heimathlosen, zwar nicht förmliche Land- und heimathliche Rechte, wohl aber ein sicheres Duldungsrecht angedeihen lasse, d. h. das Recht, im Lande zu wohnen und jedes erlaubte Gewerbe gleich den Einheimischen zu treiben; für das Heirathen solcher Geduldeten aber, sey eine besondere Einwilligung der Regierung erforderlich; wenn Appenzellische Heimathlose andern Cantonen zur Last fallen, so siehe ihnen die Aufnahme als Geduldete im Lande selbst zu.

Schwyz bedingt seine Ratifikation durch den doppelten Vorbehalt, daß der Canton zu allen Zeiten befugt sey, von diesem Concordat zurückzutreten; und daß auch, in Folge desselben keine Heimathlosen, die nicht Catholiken sind, von ihm aufgenommen werden müssen; erklärt aber zugleich, in Fällen, wo es um Anwendung des Concordats zu thun seyn wird, sich den Folgen desselben nicht entziehen zu wollen. Allfällige Streitigkeiten über Heimathlose mögen, nach Anweisung des Bundes, die Erledigung in dem Eidgenössischen Rechte erhalten.

Graubünden kann zwar dem Concordat nicht beitreten, erklärt aber die Bereitwilligkeit, bey allen vorkommenden Umständen wegen Heimathlosigkeit sich der bundesmäßigen Erledigung durch das Eidgenössische Recht zu unterziehen.

IV.

Niederlassungsverhältnisse zwischen den Eidgenossen.

Nachtrag, das daheringe Concordat betreffend.

Vergl. Neue Ges. u. Defr. Th. II. S. 214. 342.

Die dreizehn Hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tesin, Waadt, Neuenburg und Genf, bleiben unabänderlich bey dem Concordat vom 10. July 1819, und sichern sich neuerdings gegenseitig unbedingte Befolgung und Vollziehung desselben zu.

Eidgenöss.
Beschlüsse.

Die Löbl. Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Appenzell, St. Gallen und Wallis bleiben in Hinsicht auf das Ganze, so wie Zug und Graubünden in Beziehung auf den, die Personal- oder Geldbürgschaften ausschliessenden vierten Artikel, bey ihren frühern Erklärungen des Nichtbeytritts. Demzufolge behalten die Hohen concordirenden Stände sich in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die hievor benannten Nichtbeygetretenen, Gegenrecht oder unbedingte Convenienz vor, laut dem S. 7. des Concordats selbst.

V.

Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

A. Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse.

Concordat vom 15. July 1822.

Eidgenöss.
Beschlüsse.
15. July
1822.

Die Eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin und (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 11. July 1823) Freyburg, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1) Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Cantons — in einem andern Canton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, hauswäblich ansässig gemacht hat, stirbt, so wird die Bestattung und Inventur sogleich von der dafür durch die Cantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2) Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege

gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Canton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

Städgenöf.
Beschlüsse.
15. July
1822.

3) Wenn jedoch in dringenden Fällen, die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormunds nothwendig, und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathorts, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4) In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimath-Cantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, so wie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimath-Cantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimath-Cantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterliesse, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5) Das Recht, eine niedergelassene Person, wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung,

St. Gallen mit Beobachtung der dleßfalls üblichen Formen unter
Beschlüsse. vormundtschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvor-
 15. July mundschaft), steht der Behörde des Heimath-Cantons zu.
 1822. Diese wird in einem solchen Fall, entweder von sich aus,
 oder nach Anleitung des §. 4., die Vormundschaft an-
 ordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kennt-
 niß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Be-
 nehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veran-
 laßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie
 die Heimathsbehörden, unter Anführung der Beweg-
 gründe, davon benachrichtigen, und die daherigen Anord-
 nungen erwarten.

Note. Basel wird gemäß den §§. 1. 2. 3. und 5. verfab-
 ren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch
 stehenden §. 4. nicht annehmen.

Genf hat (11. July 1823) sein endliches Datum ab lehne nd
 ausgesprochen; hingegen (laut Erklärung vom 27. July 1824)
 aus Veranlassung dieses Concordats ein Gesetz errichtet, dessen
 Zweck auf möglichste Sicherstellung des Vermögens von Minder-
 jährigen, auch aus der Classe der Niedergelassenen gehet.

St. Gallen lehnt das Concordat ab, wird aber immer
 bereit seyn, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen
 Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormund-
 schaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt je-
 des mit den Gesetzen des Cantons St. Gallen verträgliche und
 billige Begehren in vormundtschaftlichen und Bevogtungs-Angele-
 genheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4. mit den Einrich-
 tungen und Grundsätzen seines Cantons nicht vereinbar, wird
 jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen, rücksichtlich auf Mitthei-
 lung der vormundtschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der
 Vogtsbestellungen entsprechen.

Waadt und Wallis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souverainitäts-Rechte vor.

Eidgenöss.
Beschlüsse.

15. July
1822.

Neuchatel déclare que le Gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissants du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen, haben die concordirenden löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reciprocität, gegen Niedergelassene aus den nicht beygetretenen Cantonen zu verfahren.

B. Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Concordat vom 15. July 1822.

Die Eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

15. July.
1822.

1) Als Niedergelassener wird betrachtet, derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Cantons, in einem andern Canton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, hausbäblich ansässig macht.

2) Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen

eidgenöss.
Beschlüsse.

15. July
1822.

Falls zu inventarisieren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3) Die Erbverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen, ist nach den Gesetzen seines Heimathorts zu behandeln. Bey testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testieren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimath-Cantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äusserlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimath-Cantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bey sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Canton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Cantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4) In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Cantonen besitzt, und in einem derselben ansässig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines

Widgenöf.
Beschlüsse.
15. July
1822.

Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Cantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Cantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5) Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Conkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, blos an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Cantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6) Wenn ein Niedergelassener in mehreren Cantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Cantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Note. Zug findet Materie und Form, in Testamenten, Eheverträgen u. s. f., sehr enge mit einander verbunden, die Ausscheidung schwierig, und die dießfällige Bestimmung im Concordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimath behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§. 1. und 2.; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimath; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen, müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Udgenöf.
Beschlüsse.
15. July
1822.

Freyburg kann von den zwey Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbsverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sey, und daß anderseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Concordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimath-Canton, so oft sich das Vermögen des Niedergelassenen auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Concordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen, haben die Concordirenden gegen die Nichtconcordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reciprocitäts-Grundsatzes vorbehalten.

C. Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Concordat vom 6. July 1821.

6. July
1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die competente richterliche Behörde des Heimath-Cantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem competenten Richter, gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Concordat sind beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau,

Oburgau und Appenzell A. N.; dann mit Verwahrung der Eidgenöss. katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Competenz in Beschlüsse. Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freyburg und Solothurn. 6. July 1821.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und (zufolge nachträglicher Erklärung vom 15. July 1822) Wallis, lehnen jede Theilnahme an dem Concordat ab, weil die Ehe ein Sacrament der katholischen Religion sey, und daher ihre Auflösung kein Gegenstand des blossen bürgerlichen Vertrags seyn könne. Appenzell S. N. erklärt das Nämliche, wird aber (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 15. July 1822) immer trachten, sich in Hinsicht auf die Güter mit der Regierung des Heimathorts in's Einverständnis zu setzen.

St. Gallen glaubt, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und bleibt daher dem Concordat fremd. Eben so Waadt, welches sich jedoch dahin vereinigen könnte, den Richter des Wohnorts erst nach einer gewissen, zu bestimmenden Zahl von Jahren der Ansässigkeit eintreten zu lassen.

Neuchatel et Genève seraient disposés à s'entendre sur le principe, quant à la dissolution du lien du mariage uniquement: mais non quant aux dispositions concernant les biens, lesquelles ne peuvent être faites que sous l'autorité du juge du domicile. Neuchatel ajoute qu'il renvoie toujours, en cas de divorce, les parties devant le juge du lieu d'origine.

Auf diese Erklärung hin, ist von den Concordirenden gegen die Angehörigen der nicht beytretenden Stände volle Anwendung der Geseze oder der Reciprocität bestimmt vorbehalten worden.

VI.

Gegenseitige Stellung der Fehlbaren in
Polizenzfällen.

Nachtrag, das daherige Concordat betreffend.

Vergl. Neue Ges. u. Degr. Th. II. S. 360.

Eidgenöſſ.
Beschlüsse.

Note. Dem am 9. July 1818 bestätigten Concordat vom 7. Juny 1810, wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizenzfällen, ist, zufolge gesandtschaftlicher Eröffnung vom 4. July 1820, noch der Stand Tessin bengetreten. Es besteht dem zufolge dieses Concordat nun unter XVIII Cantonen ohne Aargau, Waadt, Wallis und Genf.

VII.

Polizenz-Verfügungen gegen Gauner, Land-
streicher und gefährliches Gesindel.

Nachtrag, das daherige Concordat betreffend.

Vergl. Neue Ges. und Degr. Th. II. S. 361.

Note. Ueber das Concordat vom 17. Juny 1812 (bestätigt den 9. July 1818), betreffend die Polizenz-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, ist unterm 4. July 1820 die unbedingte Ratifikations-Erklärung des Standes Tessin erfolgt. Es fällt demnach der, S. 363 Zeile 6 von unten eingerückte Vorbehalt desselben weg.

VIII.

Eintheilung und Formulare der Reisepässe.
Nachtrag, das daherige Concordat betreffend.

Vergl. Neue Ges. und Dekr. Th. II. S. 364.

Note. Da der Sand Tesin nunmehr (4. July 1820) die unbedingte Ratifikation des Concordats vom Jahr 1813 (bestätigt den 9. July 1818), betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe ausgesprochen hat — so fällt sein Vorbehalt a. a. S. 369 Z. 4 von unten, ebenfalls weg. Widgenöf.
Beschlüsse.

Verkommnisse
der Eidgenossenschaft
mit benachbarten Staaten.

I.

Freizügigkeit mit Oesterreich.

Begenseitige Erklärungen vom Augustmonat 1821, wegen Ausdehnung des, seit 1804 zwischen Sr. K. K. Apostolischen Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeitsvertrags, auf den dormaligen Länderbestand beider contrahirenden Staaten.

Vergl. Neue Ges. und Destr. Th. II. S. 375, und namentlich die Note S. 378.

A.

Eidgenöf.
Verkomm-
nisse.
16. August
1821.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombarden, und Venedig, von Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich &c. &c., mit den zwey und zwanzig Cantonen der
Schwei-

Schweizerischen Eidgenossenschaft dahin übereingekommen ist, daß der am 3. August 1804 zwischen beyden Staaten geschlossene Vermögens-Frenzügigkeits-Vertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietstheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beyden Staaten zugefallen sind; — So erklären Wir Franz Alban von Schraut, des königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens Ritter, Sr. K. K. Apostolischen Majestät wirklicher Geheimerrath, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen und aus besonderem Auftrage Allerhöchstgedachter Sr. Majestät, hiermit auf das feyerlichste und verbindlichste, daß sämtliche in erwähntem Vertrage enthaltenen Bestimmungen in allen jenen Provinzen und Gebietstheilen, welche seit dem 3. Aug. 1804 mit der Oesterreichischen Monarchie vereinigt worden sind, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß von Seite der wohlerwähnten Schweizerischen Eidgenossenschaft dieser Vertrag in allen seit seinem Abschlusse mit Ihr vereinten neuen Cantonen und andern Gebieten oder Gebietstheilen eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und mit der Fertigung des K. K. Gesandtschafts-Sekretairs, so wie mit dem Gesandtschafts-Siegel versehen lassen, um sie gegen eine gleichförmige Erklärung des Vorortes der Eidgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen, Zürich, den 16. August 1821.

(L. S.)

Schraut.

Auf Befehl Sr. Excellenz,
Der Gesandtschafts-Sekretair:
Graf Benzel.

Eidgenöf.
Verkomm-
nisse.
16. August
1821.

Eidgenöſſ.
Verkomm-
niſſe.

16. Auguſt
1821.

Nachdem die XXII Stände der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft mit Sr. Majestät dem Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn, Böhmei, der Lombarden und Venedig, von Galizien und Lodomerien, Erherzogen von Oeſterreich, &c. &c. &c. dahin übereingekommen ſind, daß der am 3. Auguſt 1804 zwiſchen beyden Staaten geſchloſſene Freyzügigkeits-Vertrag ſeine Anwendung auf jene Gebietstheile finden ſoll, welche ſeit jenem Zeitpunkte beyden Staaten zugefallen ſind; ſo erklären Wir David von Wyß, Bürgermeiſter des Eidgenöſſiſchen Vororts Zürich, und Präſident der Eidgenöſſiſchen Tagsatzung, im Namen der XXII Cantone der Schweiz, hiermit auf das feyerlichſte und verbindlichſte, daß ſämmtliche, in erwähntem Vertrage enthaltene Beſtimmungen, in allen ſeit dem 3. Auguſt 1804 mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vereinten neuen Cantonen und andern Gebieten oder Gebietstheilen, unter der Gegenzuſage ihre volle Anwendung finden ſollen (wie ſie denn ſolche auch bereits gefunden haben), daß dieſer Vertrag in allen jenen Provinzen und Gebietstheilen, welche ſeit ſeinem Abſchluſſ mit der Oeſterreichiſchen Monarchie vereinigt worden ſind, eben ſo vollſtändig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde deſſen, haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet, und mit der Unterſchrift des Canzlers der Eidgenoſſenſchaft, ſo wie mit dem Eidgenöſſiſchen Siegel verſehen laſſen, um ſie gegen eine gleichförmige Erklärung Sr. Excellenz des K. K. Oeſterreichiſchen außerordentlichen Geſandten und bevoll-

mächtigten Ministers bey der Eidgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen in Zürich, den 16. August 1821.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
16. Aug.
1821.

Der Amtsbürgermeister
des Eidgenössischen Vororts Zürich,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) v o n W y ß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

II.

Freizügigkeit mit Sachsen.

Daherige Erklärungen vom 24. Juny
und 6. July 1820.

A. Königlich Sächsische Erklärung.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, *re. re. re.* urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt haben, demzufolge:

24. Juny
1820.

1) Von keinem aus Unseren Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoss oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

Eidgenöss.
 Verkomm-
 nisse.
 24. Juny
 1820.

2) Diese Freyzügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträtbe, oder andere Patrimonial-Obriegkeiten und Corporationen, als wenn Unsere Cassen den Abschoss oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4) Diese Freyzügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreyung der Schweizerischen Angehörigen:

a. Von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Untertbanen von dem in Unsern Landen erlangten erbshaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation unterworfen sind;

b. von der Abgabe an Einem vom Hundert, die zum Unterhalt der Orts-Armen von demjenigen erbshaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners ausserhalb des Reichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Maasse auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Befräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenbändig unterschrieben und unter Unserm königlichen Insiegel ausfertigen lassen.

Schloß Wilnitz, am 24. Juny 1820.

F r i e d r i c h A u g u s t.

(L. S.)

Graf von Einsiedel.

B. Eidgenössische Erklärung.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.

6. July
1820.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher Eidgenössischer Vorort, beurkunden hiemit, im Namen, und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz:

Daß die Schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt habe, welcher zufolge:

1) Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen, irgend ein Abschoss oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2) Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Ortsobrigkeiten und Corporationen, als wenn die Staatskassen den Abschoss oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4) Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreyung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

- a. Von solchen schon bestehenden, oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen Schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erb-schaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Expor-tation, unterworfen sind;

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
6. July
1820.

b. von der Abgabe, die bey Ausführung von Vermögen an andere innländische oder ausländische Orte, hier und da in der Schweiz von dem Nachlaß eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Befräftigung diese Unsere Erklärung von dem Amts-Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Canzler unterschrieben, und mit dem Eidgenössischen Siegel versehen worden ist; in Luzern am 6. July 1820.

Der Amts-Schultheiß
der Stadt und Republik Luzern,
als Eidgenössischen Vororts,
Präsident der Tagsatzung:
(S. L.) Vincenz Rüttimann.
Der Eidgenössische Canzler:
M o u s s o n.

Note. Die Auswechslung dieser beyden Urkunden wurde zwischen dem Königl. Sächsischen und dem Eidgenössischen Geschäftsträger in Paris am 9. September 1820 vollzogen. Auch ist man übereingekommen, daß die gesetzliche Kraft dieses Vertrags, vom nämlichen Tage der Auswechslung an, gegenseitig beginnen soll.

III.

Freizügigkeit mit Parma.

Ist bereits oben Seite 46 abgedruckt.

IV.

Freizügigkeit mit Baden.

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen, betreffend den dermaligen Standpunkt des dahierigen Vertrags vom 6. Februar 1804.

Vergl. Neue Ges. und Dekr. Th. II. S. 390.

Note. Da der unterm 6. Februar 1804 zwischen Baden und der Eidgenossenschaft abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag, zufolge ausdrücklicher Bestimmung des ersten Artikels, die damaligen und künftigen Landestheile beyder Contractanten umfaßt, und überdieß an den Eidgenössischen Tagsatzungen von 1820 und 1821 die Löbl. Stände Bern und Basel für ihre neuerworbenen Landestheile, so wie Wallis, Neuenburg und Genf für ihren ganzen Gebietsumfang, den förmlichen Beytritt erklärt haben, so sind dießfalls von dem Eidgenössischen Vorort unterm 25. November 1820 und 21. August 1821 nachträgliche Urkunden gegen die Großherzogliche Regierung ausgestellt, und von Seite Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs, unterm 10. Februar und 20. November 1821, eigenhändig unterfertigte Akzeptations-Erklärungen gegeben worden. Demnach besteht nun der besagte Freizügigkeits-Vertrag auf der einen Seite für das gesammte Großherzogthum Baden, und auf der andern für alle XXII Cantone der Eidgenossenschaft in verbindlicher Kraft.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
6. Febr.
1804.

V.

Uebersetzung derjenigen Artikel des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft am 27. September 1803 abgeschlossenen Allianztraktats, welche, zufolge einem unterm 16. Oktober 1820 von Sr. Excellenz dem bevollmächtigten, Minister der Krone Frankreich in der Schweiz, gemachten Antrag, und der unterm 3. März 1821 von dem Eidgenössischen Vorort hierauf ausgestellten Erklärung, unerachtet der Erlöschung des obgedachten Traktats, provisorisch und bis auf den Zeitpunkt einer neuen Uebereinkunft zwischen den beyden Staaten, gehandhabt werden sollen.

a) Artikel XIII.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Parteyen im Ort selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig; oder sie nicht in Ansehung des Richters übereingekommen sind, vor welchem ihre Anstände zu schlichten, sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers, in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der Französische Bürger in Frankreich hatte. Eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizer erheben könnten.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.

b) Artikel XIV.

Es soll von keinem Französischen Bürger, der einen Rechtsbandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtsbandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgesetze den Inländern nicht ebenfalls aufliegen.

c) Artikel XV.

Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die Französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder in seiner Ermanglung, mit derjenigen der dazu befugten Behörde jeden Landes bekräftigt worden sind.

d) Artikel XVI.

Bei Fallimenten oder Banquerouten von Französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn Schweizerische und Französische Gläubiger vorhanden sind, und die Schweizerischen Gläubiger zum

Eidgenöſſ.
Verkomm-
niſſe.

Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der Franzöſiſchen Geſetze befolgt haben, dieſelben aus den beſagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die Franzöſiſchen Hypothekar-Gläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder, wenn Schweizer, welche Güter in der Eidgenoſſenſchaft beſitzen, Franzöſiſche und Schweizeriſche Gläubiger haben, — ſollen die Franzöſiſchen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek, die Vorschriften der Schweizeriſchen Geſetze befolgt haben, ohne Unterſchied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, ſo ſollen ſolche ebenfalls ohne Rückſicht, welchem von beyden Staaten ſie angehören, auf den nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Geſetzen eines jeden Landes.

e) Artikel XVII.

In allen peinlichen Prozeduren wegen ſchweren Vergehen, welche entweder von den Franzöſiſchen oder von den Schweizeriſchen Gerichtsſtellen unterſucht werden, ſollen die Schweizeriſchen Zeugen, welche perſönlich in Frankreich, und die Franzöſiſchen Zeugen, welche perſönlich in der Schweiz zu erſcheinen vorgeladen werden, gehalten ſeyn, ſich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche ſie vorgeladen hat, zu ſtellen; und zwar bey den durch die betreffenden Geſetze der beyden Nationen beſtimmten Strafen. Die beyden Regierungen werden in dieſem Fall den Zeugen die nöthigen Reiſepäſſe ertheilen, und auch durch gegenseitiges Einverſtändniß die Entſchädigungen und Vorſchüſſe feſtſetzen, die nach Verhältniß der

Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Eidgenöss. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein Verkommen, so soll derselbe, auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden. nisse.

f) Artikel XVIII.

Wenn Personen, welche gerichtlich eines Staatsverbrechens, Mords, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzens, Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die, als solche, zufolge der von der gesetzlichen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt würden, sich aus dem einen auf das andere Gebiet flüchten sollten, — so wird ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilligt werden. Die in einem Lande gestohlenen und in dem andern vorfindlichen Sachen werden getreulich zurückgestellt werden; und jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bei weniger schweren Vergehen, die jedoch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der zu leistenden Wiedererstattungen, selbst den Verbrecher zu bestrafen; und das Urtheil soll, wenn es einen französischen Bürger beschlägt, der Französischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizerbürger fällt, dem Schweizerischen Geschäftsträger in Paris, oder — in Ermanglung eines solchen — dem Eidgenössischen Vorort mitgetheilt werden.

VI.

Freizügigkeit mit dem Großherzogthum Hessen.

Erklärungen vom 15. July und 19. Sept. 1823.

A. Eidgenössische Erklärung.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
15. July
1823.

Wir Schultbeiß und Rätbe der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Eidgenössischer Borort, beurfunden hiermit im Namen und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz: daß die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzogen von Hessen, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Großherzoglich Hessischen Lande, oder umgekehrt aus den Großherzoglich Hessischen Landen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beyden contrahirenden Staaten, bey Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkun-

gen eingeführt sind, oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Eidgenöf.
Verkomm-
nisse.
15. July
1822.

3) Gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden contrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen, oder Corporationen bezogen worden seyen; und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beyde Staaten aufgehoben seyn.

5) Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, und wozu der 1. August des laufenden Jahres 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen zweymal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, von dem im Art. 5. genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beyderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.



Eidgenöf.
Verkomm-
nisse.
15. July
1823.

Von dem Amts-Schultheissen der Stadt und Republik Bern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Canzler unterschrieben und mit dem Eidgenössischen Siegel versehen, in Bern, den 15. July 1823.

Der Amts-Schultheiß
des Eidgenössischen Vororts Bern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) N. von Wattenwyl.
Der Eidgenössische Canzler:
Mousson.

B. Großherzoglich Hessische Erklärung.



19. Sept.
1823.

Die Großherzoglich Hessische Staatsregierung ist mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Hessen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

Art. 2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der contrahirenden Staaten bey

Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von dem eigenen Unterthan ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
19. Sept
1823.

Art. 3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden contrahirenden Staaten.

Art. 4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatsklassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beyde Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5) Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, und wozu der 1. August des laufenden Jahres 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

Art. 6) Gegenwärtige im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweymal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, von dem im Artikel 5 genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
19. Sept.
1823.

den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Darmstadt, den 19. September 1823.

Auf besondern Allerhöchsten Befehl:
Großherzogl. Hessisches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten,
(L. S.) Freyherr du Thil.
von Zangen.

Note. Die gegenseitige Auswechslung der Ratifikation, ist am 25. September 1823 zwischen dem Großherzoglich Hessischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris und dem Schweizerischen Geschäftsträger daselbst, vollzogen worden.

VII.

Freizügigkeit mit dem Königreich beyder Sicilien.

Uebersetzung der gegenseitigen daherigen Erklärungen
vom 29. Sept. 1821, 26. May 1823, und
22. März 1824.

I. Eidgenössische Erklärung vom 29. Sept. 1821.

29. Sept.
1821. Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich,
als dormaligen Eidgenössischen Vororts, —

Nach Einsicht desjenigen von Sr. Maj. dem König
beyder Sicilien unterm 12. August 1818 in Neapel erlasse-
nen

nen Dekrets, welches dem General-Consul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in dieser Hauptstadt, im Begleit eines amtlichen Schreibens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. gleichen Monats mitgetheilt wurde, und wodurch Sr. Maj. — in Erläuterung der in den Artikeln II. und 726. des in dem Königreich in Kraft bestehenden bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen — die Aufhebung des Heimfallrechts gegen die Angehörigen derjenigen fremden Staaten ausgesprochen hat, deren Regierungen sich erklären, gänzlich und vollkommenes Gegenrecht in Hinsicht auf die Untertanen und Angehörigen des Königreichs beider Sicilien beobachten zu wollen, —

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
29. Sept.
1821.

In Betrachtung, daß bereits im Jahr 1803 die Eidgenössische Tagsatzung sich im Allgemeinen über die Abschaffung der Heimfallrechte in Hinsicht auf die Untertanen solcher Länder ausgesprochen hat, welche darauf Verzicht leisten, die Schweizer diesen nämlich Gebühren zu unterwerfen; und daß von besagtem Zeitpunkt an dieselben nie mehr in der That gegen die Angehörigen Sr. Maj. des Königs beider Sicilien angewandt worden sind, —

Nach verfassungsmäßig eingeholter Zustimmung der Eidgenössischen Landes-Regierungen, —

erklären durch gegenwärtige Urkunde:

1) In den zwey und zwanzig Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist und bleibt das Heimfallrecht gegen die Untertanen Sr. Maj. des Königs beider Sicilien aufgehoben, und können demzufolge dieselben die

Eidgenöss. zu ihren Gunsten auf dem Gebiet besagter Cantone fallender Erbschaften frey beziehen.

Verkommnisse.
29. Sept.
1821.

2) Diese Erklärung ist in der zuversichtlichen Erwartung und unter der Bedingung gegeben, daß, zufolge dem Königl. Dekret vom 12. August 1818, in dem Königreich beyder Sicilien zu Gunsten der Angehörigen der Schweiz das vollkommene Gegenrecht werde zugesagt werden.

3) Da die Schweiz, den Entschliessungen der Tagsatzung von 1803 gemäß, schon seit mehrern Jahren gegen die Unterthanen des Königreichs beyder Sicilien das Heimfallrecht nicht mehr ausgeübt hat, — so glaubt hinwieder die Eidgenossenschaft, von der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen Sr. Maj. erwarten zu können, daß die in Höchstdero Staaten zu Gunsten von Bürgern der Cantone bereits verfallen liegenden Erbschaften, ebenfalls berücksichtigt und frey bezogen werden können.

4) Die gegenwärtige Erklärung wird der Königl. Regierung beyder Sicilien durch den in Neapel residirenden Agenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Kenntniß gebracht werden.

Gegeben in Zürich, den 29. September 1821.

Der Amtsbürgermeister,
Präsident des Vororts
und der Eidgenössischen Tagsatzung:
(L. S.) v o n W y s.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
M o u s s o n.

II. Eidgenössische Erklärung vom 26. May 1823.

Der Eidgenössische Vorort, —

Durch eine von Sr. Excellenz dem Prinzen von Scaletta, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs beyder Sicilien, am 11. Jenner 1823 an den Agenten der Eidgenossenschaft in Neapel erlassene Note benachrichtigt: daß Se. Maj., befriedigt durch den unterm 29. September 1821 im Namen der Eidgenossenschaft ausgestellten Akt, betreffend die gegenseitige Abschaffung des Heimfallrechts zwischen beyden Staaten, — Ihre Zustimmung dazu geben, daß der Zeitpunkt, von welchem an diese gegenseitige Aufhebung in Anwendung treten soll, auf den 12. August 1818, als das Datum des Königl. Dekrets, festgesetzt werde, in soweit es die- nigen Heimfallrechte anbetrifft, welche die Regierung von den in den Königl. Staaten durch Absterben Schweizerischer Angehöriger verfallenen Erbschaften zu beziehen hätte; daß aber Se. Maj. für die Zwischenzeit vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819, dem Tage der Bekanntmachung des im Königreich bestehenden bürgerlichen Gesetzbuches, allfällige Drittmanns-Ansprachen auf benannte Erbschaften vorbehalten, zumalen diesen allfälligen Rechten die Rückwirkung der Abschaffung des Heimfallrechts, für benannte Zwischenzeit, keineswegs Abbruch thun soll, —

e r k l ä r t :

Daß obige Bedingung im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft angenommen wird, unter Vorbehalt jedoch der Reciprocität für die allfälligen Rechte, welche von Drittmanns-Seite in Hinsicht auf solche Verlassen-

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
26. May
1823.

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
26. May
1823.

schaften angesprochen werden könnten, die in der Schweiz während des Zeitraums vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819 zu Gunsten Neapolitanischer Angehöriger verfallen seyn möchten.

Demzufolge wird die Schweizerische Eidgenossenschaft die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts zwischen den beyden Staaten als endlich einverstanden und geregelt betrachten, sobald von Sr. Maj. dem König beyder Sicilien ein mit dem vorbemeldten Eidgenössischen Akt vom 29. September 1821 übereinstimmender, und mit dem in gegenwärtiger Erklärung erwähnten Vorbehalt versehener Beschluß gefaßt und die Eidgenossenschaft in Kenntniß davon gesetzt seyn wird.

Gegeben in Bern, den 26. May 1823.

Der Amts-Schultheiß,
Präsident des Vororts
und der Eidgenössischen Tagsatzung:
N. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

(L. S.)

III. Königl. Neapolitanische Erklärung vom 22. März 1824.

Neapel, den 22. März 1824.

22. März
1824.

Ferdinand I., von Gottes Gnaden König beyder Sicilien, von Jerusalem &c., Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro &c. &c., Erbgroßfürst von Toscana &c. &c. &c.;

Nach Ansicht des zweyten Artikels unsers Königl. Dekrets vom 12. August 1818, wodurch festgesetzt wurde,

daß die Fremden in dem Königreich beyder Sicilien, den Besitz und Genuß der von der Aufhebung des Heimfallrechts herrührenden Effekten erst von dem Tage an gerechnet antreten können, an welchem diejenige Macht, deren Angehörige sie sind, durch amtliche Erklärung kundgethan haben wird, daß sie unsern Unterthanen das Gegenrecht angedeihen lasse;

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
22. März
1824.

Nach Ansicht der von dem Eidgenössischen Vorort erlassenen Erklärungen vom 29. September 1821 und 26. May 1823, die dem gegenwärtigen Dekret in Abschrift beygefügt sind;

Auf den Vorschlag unsers einsweilen mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Königl. Rathes und Staatsministers;

Haben beschlossen zu dekretiren und dekretiren was folgt:

Art. 1) Vom 1. Sept. 1819 an gerechnet, wird in unserm Königreich beyder Sicilien das Heimfallrecht, in so weit solches die Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft anbetrifft, nicht mehr ausgeübt werden, gleichwie — dem Inhalt der obgedachten Erklärung vom 29. September 1821 zufolge — solches auch dort gegen die Königl. Neapolitanischen Unterthanen nicht mehr ausgeübt wird.

In Hinsicht auf die vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819 in dem Königreich verfallenen Erbschaften, wird das Heimfallrecht auf die Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht angewandt, in so ferne solches diejenigen Rechte betrifft, welche von Sei

Eidgenöss.
Verkomm-
nisse.
22. März
1824.

der Königl. Schatzkammer ausgeübt werden könnten. Hingegen bleiben diejenigen Drittmannsrechte, die von Partikularen auf diese Erbschaften angesprochen werden könnten, ohne Abbruch vorbehalten, auf gleiche Weise, wie besagtes Recht nach dem Inhalt der erwähnten Erklärung vom 26. May 1823, auch in der Eidgenossenschaft nicht auf die Angehörigen unserer Königl. Staaten angewandt, hingegen aber Drittmannsrecht der Partikularen vorbehalten wird.

Art. 2) Unsere Minister Staatssekretairen sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, in so weit es jeden von Ihnen betrifft.

Unterzeichnet: **F e r d i n a n d.**

Der einstweilige mit dem (L. S.) Der Königl. Rath und
Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragte Königl. Rath
und Staatsminister,
unterzeichnet:
von Medici.

Staatsminister, ein-
weiliger Präsident des
Ministerialraths,
unterzeichnet:
von Medici.